



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 866532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An die
Parlamentsdirektion
per E-Mail:
StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

GZ: BMASK-10310/0010-I/A/4/2017

Wien, 28.04.2017

Betreff: Stellungnahme des BMASK zur Regierungsvorlage (1588 d.B) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 31. März 2017, GZ 13280.0050/1-L1.3/2017 und den Beschluss des Justizausschusses vom 30. März 2017 zur Regierungsvorlage eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die vorliegende Regierungsvorlage sehr begrüßt, die im Rahmen der Neuregelung des Insolvenzrechts Maßnahmen zur Modernisierung und Angleichung an die in den meisten anderen EU-Ländern bereits etablierte Vorgangsweisen beim Privatkonkurs vorsieht. Wirtschaftliches Scheitern ist vielfach eine Folge alltäglicher Risiken wie Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbständigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung. Alle betroffenen Personen sollen eine Chance auf einen Neustart im Rahmen eines adäquaten standardisierten Verfahrens und in überschaubarer Zeit erhalten, redliches Bemühen vorausgesetzt. Ein finanzielles Scheitern, aus welchen Gründen auch immer, soll weder zu Stigmatisierung noch zu einer dauerhaften verringerten oder verunmöglichten Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben führen.

Allgemeine Anmerkungen und Hintergrund:

Die vorgeschlagene Novelle des Privatkonkurses ist als wichtiges sozial-, arbeitsmarkt-, konsumenten- und wirtschaftspolitisches Anliegen uneingeschränkt zu begrüßen. Das aktualisierte Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018 sieht Adaptierungen des Privatinsolvenzrechts vor, konkret einen Entfall der Quote im Abschöpfungsverfahren und eine Verkürzung der Dauer von sieben auf drei Jahre.

Ziel ist, allen Privatpersonen entsprechend ihrer konkreten Leistungsfähigkeit eine Entschuldung in überschaubarer Zeit und unter definierten Bedingungen als Teil einer akzeptierten „Kultur des Scheiterns“ zu ermöglichen, wie sie im europäischen Vergleich in den meisten Ländern etabliert ist. Die Dauer der Verfahren liegt im EU-Vergleich zwischen 6 Monaten (Lettland) bzw. einem Jahr (Großbritannien) und sieben Jahren (Österreich), in den meisten Ländern sind es drei bis fünf Jahre. Eine fixe Quote ist nur in Österreich und Tschechien vorgesehen.

Die derzeitige Ausgestaltung des österreichischen Privatinsolvenzrechts - v.a. die Mindestquote von zehn Prozent im Abschöpfungsverfahren und die langen Sperrfristen im Fall des Scheiterns - machen es für viele Personen ungeachtet ihrer individuellen Leistungsbereitschaft unmöglich, die Voraussetzungen für den Privatkonkurs zu erfüllen. Ein Rückstau von mehr als 100.000 überschuldeten Personen ist evident. Die Folge davon ist, dass Leistungseintreibungen wie z.B. Exekutionsversuche und/oder Inkassoforderungen bei leistungsunfähigen Personen erfolgen. Auch die Gläubiger haben von erfolglosen Eintreibungsversuchen keinen Nutzen und es entstehen für die Schuldner/innen weitere Belastungen, die die Verschuldung dieser Personen noch weiter heben und ein produktives Arbeitsleben bzw. die Rückkehr in ein solches erschweren.

Der gewählte Lösungsansatz – insbesondere der Entfall der Mindestquote – wird sicherstellen, dass jede redliche und bemühte Privatperson die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn erhält und nicht zeitlebens am Existenzminimum leben zu müssen.

Privatkonkurse werden auch mit den neuen, vorgeschlagenen Regelungen an strenge Voraussetzungen geknüpft bleiben. Die überschuldeten Personen haben die Verwertung ihres gesamten Vermögens hinzunehmen und müssen sich in der Folge um ein Einkommen bemühen bzw. den pfändbaren Betrag den Gläubigern abliefern.

Neu und begrüßenswert ist, dass das Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre verkürzt wird (§ 199 Abs. 2 Insolvenzordnung) und die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren entfällt (§ 213 Abs. 1 Insolvenzordnung). Künftig ist daher das Abschöpfungsverfahren für jede redliche und bemühte überschuldete Person zugänglich und damit auch die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn. Im Ergebnis entlastet eine wiedererlangte wirtschaftliche Teilhabe auch den Sozialstaat, Exekutionsbehörden und Lohnverrechnungsstellen von Arbeitgebern. Andererseits entfällt vermutlich ein Teil des Geschäftes für Inkassodienste und Forderungsverwalter.

Die nachfolgenden Anmerkungen betreffen die Begleitregelungen zu dieser Novelle. Diese sind zum Teil als kritische Punkte ausgeführt, ändern aber nichts an der grundsätzlichen Befürwortung dieses Meilensteines der Konsumenten- und Sozialpolitik.

Zahlungsplan

Einem Abschöpfungsverfahren zwingend vorangestellt ist die Vorlage eines Zahlungsplans. Schuldner/innen müssen eine Quote anbieten, die ihren voraussichtlichen Einkommensverhältnissen der nächsten fünf Jahre entspricht. Die Zahlungsfrist darf sieben Jahre nicht übersteigen. An dieser derzeit geltenden Regelung wird festgehalten. Gleichwohl wäre es systemimmanent gewesen, die Dauer des Zahlungsplans jenem des – nunmehr verkürzten – Abschöpfungsverfahrens anzugleichen und mit drei Jahren zu begrenzen. Auch wurde in den fachlichen Gesprächen, die der Novelle vorausgingen, diskutiert, den Zahlungsplan als Alternative und nicht zwingend vor Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens vorzusehen. Beide Varianten waren nicht konsensfähig. Insoweit wird der Zahlungsplan – so einer angeboten werden kann und dieser angenommen wird – gegenüber dem Abschöpfungsverfahren eine längere Entschuldungsfrist (mindestens fünf Jahre) nach sich ziehen.

Personen, die keine oder nur geringfügige Zahlungen im Rahmen eines Zahlungsplanes anbieten können (z.B. weil sie bereits am Existenzminimum leben), werden dennoch nicht vom Abschöpfungsverfahren ausgeschlossen. **Die diesbezügliche Klarstellung in § 194 Abs. 1 Insolvenzordnung garantiert diesen Zugang zweifelsfrei und wird ausdrücklich begrüßt.**

Sperrfristen

Diskutiert wurde im Vorfeld der Novellenerarbeitung immer wieder auch die Streichung bzw. Verkürzung der langen Sperrfristen des geltenden Insolvenzrechts. Denn scheitert eine überschuldete Person im Abschöpfungsverfahren (z.B. weil die Quote nicht erreicht wird), bildet dies ein Einleitungshindernis für die nächsten zehn Jahre für einen neuerlichen Zahlungsplan (§ 194 Insolvenzordnung) und für die nächsten 20 Jahre für ein neuerliches Abschöpfungsverfahren (§ 201 Insolvenzordnung). Diskutiert wurde u.a. eine Verkürzung der Sperrfristen oder die Anwendung der Sperrfristen nur auf Fälle einer gelungenen Entschuldung. Dies war nicht konsensfähig und wird aus sozialpolitischer Perspektive bedauert.

Übergangsregelungen

Erfreulicherweise wurde bei den Übergangsregelungen (§ 279 Abs. 2 und Abs. 3 Insolvenzordnung) sichergestellt, dass Personen, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle (vorgesehen ist der 1. Juli 2017) an der Quote im Abschöpfungsverfahren gescheitert sind, in das neue System kommen können. Für Quotengescheiterte besteht daher gleichermaßen wie für Erstantragsteller/innen die Möglichkeit einer Entschuldung nach dem neuen System. Aus Sicht der Gleichbehandlung und auch wegen des so vermiedenen Auftretens von Härtefällen wird dies begrüßt.

Bei den Übergangsregelungen wurde diskutiert, dass Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits ein Zahlungsplan- oder Abschöpfungsverfahren eingeleitet haben, hinsichtlich der Zahlungsfrist privilegiert werden könnten, z.B. durch einen Umstieg in das neue System unter Anrechnung eines Teils (etwa der Hälfte) der bereits abgelaufenen Zahlungsfrist. Dies war nicht konsensfähig. Sichergestellt ist nun aber jedenfalls, dass mit Umstieg in das neue System noch maximal drei Jahre ohne Quote im Abschöpfungsverfahren zu leisten sind. Personen, die schon vier Jahre geleistet haben, müssen weitere drei Jahre an Abschöpfung hinnehmen. Personen, die erst kurz geleistet haben, werden ebenfalls weitere drei Jahre abgeschöpft. Wer schon lange im Abschöpfungsverfahren ist, kann mit Erreichen der Siebenjahresfrist entschuldet werden.

Verschärfungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage

Die Reform hat auch einige Verschärfungen des Verfahrens zur Folge, die unter dem Lichte des Gesamten akzeptabel sind. Zum einen werden im Fall des Scheiterns im Zahlungsplan bislang geleistete Zahlungen nicht im nachfolgenden Abschöpfungsverfahren angerechnet. Scheitert eine Person etwa nach fünf Jahren im Zahlungsplan (z.B. nach einem Arbeitsplatzverlust), muss sie volle drei Jahre eine Abschöpfung auf das Existenzminimum hinnehmen (Streichung des § 198 Abs. 1 Z 2 Insolvenzordnung).

Auch wurde ein neues Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren eingeführt (§ 201 Abs. 1 Z 2a Insolvenzordnung). Demzufolge ist die Einleitung nicht zu bewilligen, wenn die überschuldete Person es während des Insolvenzverfahrens verabsäumt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Diese Regelung existiert bereits derzeit als Obliegenheitsverletzung im Abschöpfungsverfahren. Die Verpflichtung wird jetzt auf das Insolvenzverfahren erstreckt und ist die diesbezügliche Auslegung in der Praxis vor einer abschließenden Bewertung abzuwarten. Jedenfalls wird eine entsprechende Information durch die Schuldenberatungen wichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

